OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653125/2/WP

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P L, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4. April 2024, GZ: BHBRVERK-2023-347581/14-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Vorstellungsbescheid vom 4. April 2024 wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (belangte Behörde, bB) die Vorstellung des Beschwerdeführers (Bf) gegen den Mandatsbescheid vom 5. März 2024 ab und entzog dem Bf die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis zu deren Wiedererlangung. Begründend verweist die bB auf das amtsärztliche Gutachten sowie die Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und auf die vorliegende Haaranalyse.

1.2. Gegen diesen Vorstellungsbescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, in der vorgebracht wird, der Bf sei „Ersttäter und wurde bislang weder strafrechtlich noch verwaltungsbehördlich auffällig“. Zudem sei die Abnahme der Haaranalyse durch den Amtsarzt zu Unrecht erfolgt und dürfe diese nicht verwertet werden („Früchte des verbotenen Baumes“). Im Übrigen stelle der gelegentliche Konsum von Suchtmitteln – insbesondere bei Ersttätern – keine mangelnde gesundheitliche Eignung dar. Abschließend wird beantragt, den Bescheid aufzuheben und den Führerschein auszufolgen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird ausdrücklich „NICHT“ beantragt.

2. Mit Schreiben vom 17. April 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht geeignet, ein Kraftfahrzeug zu lenken [Fachärztliche Stellungnahme vom 9. Jänner 2024, amtsärztliches Gutachten vom 27. Februar 2024, Haaranalysebefund vom 10. Jänner 2024].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in die psychiatrische Stellungnahme, das amtsärztliche Gutachten sowie den Haaranalysebefund.

Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Fachärztin für Psychiatrie hat in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar

dargelegt, dass der Bf aufgrund seines problematischen Umgangs mit Suchtmitteln (va Kokain) derzeit nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge zu lenken. In Unkenntnis des Haaranalysebefundes vom 10. Jänner 2024 nimmt die Fachärztin aufgrund der Angaben des Bf an, dieser werde positiv ausfallen (was sich sodann auch bestätigt, da die Einnahme insbesondere von Kokain und MDMA nachgewiesen werden konnte) und kommt aufgrund des von ihr erhobenen Befundes zum oben dargestellten Ergebnis. Für die Wiedererlangung (der zumindest bedingten) gesundheitlichen Eignung des Bf sind aus Sicht der Fachärztin (unauffällige) unangekündigte Urinproben und Haaranalysen notwendig, insbesondere um eine Abstinenz belegen zu können.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder […].

1.2. Gemäß § 14 Abs 1 FSG ist Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

2. Fallbezogen steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie im Zusammenhalt mit dem amtsärztlichen Gutachten fest, dass der Bf aufgrund seines problematischen Umgangs mit illegalen Suchtmitteln (insbesondere dem regelmäßigen Konsum von Kokain und der Einnahme weiterer Suchtmittel wie MDMA und THC), derzeit nicht geeignet ist, Kraftfahrzeuge zu lenken. Erst unauffällige Urin- und Haaranalysebefunde wären geeignet, zumindest die bedingte gesundheitliche Eignung wiederherzustellen. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund der eindeutigen medizinischen Gutachtenslage dem Bf die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen hat. Entsprechend der psychiatrischen Stellungnahme wird der Bf durch unauffällige Urin- und Haaranalysebefunde und einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme die Wiedererlangung seiner (zumindest bedingten) gesundheitlichen Eignung zu belegen haben, um die Lenkberechtigung wiederzuerlangen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil